

Vertrag Bauphysik

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

dieses vertreten durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

-nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt-

und dem

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Projektnummer:
Vertragsnummer

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

**) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der Bauphysik für die Baumaßnahme

und zwar für folgende

1.1.1 Gebäude / Ingenieurbauwerke

(für Leistungen der thermischen Bauphysik und/oder Bauakustik)

(1)

1.1.2 Innenräume

(für Leistungen der Raumakustik)

(1)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Vertragsbestandteile sind

2.1.1 die Anlage 1 Thermische Bauphysik und/oder die Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik^{*)} mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie

2.1.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.

2.1.3 Formblatt "Hinweise zum Umfang der Vollmacht der Auftragnehmenden"

2.1.4

2.1.5

2.1.6

2.1.7

2.1.8

2.1.9

2.1.10

2.2.11 Fußnote ^{**)} - das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot der Auftragnehmenden

2.2.12 Fußnote ^{**)} - Anlage zum Angebotsschreiben – Honorar Formblatt I-7-1 / II-7-1 zum beauftragten Angebot

2.2 Auftragnehmende haben folgendes zu beachten:

2.2.1 Für das Aufstellen der Bauunterlage

2.2.1.1 Den Planungsauftrag vom _____ mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben der Auftraggebenden.

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung die genehmigte Bauunterlage

2.2.2.1

2.2.3 [weitere Vorgaben...]

2.2.4 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggebenden in Textform.

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

^{**)} =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

2.3 Die Baumaßnahme unterliegt dem

- Zustimmungsverfahren
 Baugenehmigungsverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Leistungen der Auftragnehmer

- 3.1 Auftragnehmer sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 Thermische Bauphysik und/oder die Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik *) gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von Auftragnehmern mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggebende übertragen Auftragnehmern folgende in Anlage 1 Thermische Bauphysik und/oder die Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik *) gekennzeichnete Leistungen:
- 3.3 Auftraggebende beabsichtigen, Auftragnehmern bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 Thermische Bauphysik und/oder die Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik *) gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt in Textform. Auftraggebende behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggebende sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmer sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von Auftraggebenden innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung können Auftragnehmer keine Erhöhung ihres Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4

Pflichten der Auftragnehmer

- 4.1 Auftraggebenden sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben:*)
Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in -facher Ausfertigung, davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.
Auftragnehmer haben die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfassende" zu unterzeichnen.
- 4.2 Auftraggebenden sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der als Anlage beigefügten Vereinbarungen, ZVB und Hinweise zu übergeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:
- 4.2.1 Pläne
4.2.2

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

**) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

- 4.3 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmende sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere Vertragserfüllung an geänderte Terminen anzupassen.
- 4.4 Alle unter 4.1 und 4.2 genannten Unterlagen sind zeitnah auf dem Planteamserver der GMSH einzustellen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Auftraggebende sind berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegeben Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Auftragnehmende sind verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmenden ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 8.7 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:

- von
- von
- von
- von
- von
- von
- von
- von
- von
- von

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach § 3.2 übertragenen Leistungen haben Auftragnehmende folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- -

Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3.3 vereinbart.

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

**) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

- 7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben Auftragnehmer ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung^{**)}

8.1 Thermische Bauphysik^{*)}

- 8.1.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Thermische Bauphysik werden wie folgt vergütet:^{**)}

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereitung der Vergabe				
Mitwirkung bei der Vergabe				
Mitwirkung bei der Objektüberwachung und Dokumentation				
Mitwirkung bei der Objektbetreuung				

Weitere Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Messungen				
Gesamt:				

8.2 Bauakustik^{*)}

- 8.2.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik werden wie folgt vergütet:^{**)}

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereitung der Vergabe				
Mitwirkung bei der Vergabe				
Mitwirkung bei der Objektüberwachung und Dokumentation				
Mitwirkung bei der Objektbetreuung				

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

^{**)} = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Weitere Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Messungen				
Gesamt:				

8.3 Raumakustik*)

8.3.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik werden wie folgt vergütet:**)

Innenräume				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereitung der Vergabe				
Mitwirkung bei der Vergabe				
Mitwirkung bei der Objektüberwachung und Dokumentation				
Mitwirkung bei der Objektbetreuung				

Weitere Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Messungen				
Gesamt:				

8.4 Schallimmissionsschutz*)

8.4.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Schallschutz und Raumakustik werden wie folgt vergütet:**)

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereitung der Vergabe				
Mitwirkung bei der Vergabe				

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

***) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Mitwirkung bei der Objektüberwachung und Dokumentation				
Mitwirkung bei der Objektbetreuung				

Weitere Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Messungen				
Gesamt:				

8.5 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:

8.5.1 Pauschal v.H. des Nettohonorars.
Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- Reisen der Auftragnehmer und Mitarbeitenden.
-

8.5.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

€.

8.6 Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, soweit nicht die Leistung einschließlich der Nebenkosten umsatzsteuerbefreit ist.

8.7 Ordnen Auftraggebende über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze**)

- für Auftragnehmer €
- für Mitarbeitende €
- für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen €

ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

**) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmenden

9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| • für Personenschäden | 1.500.000,00 €, |
| • für sonstige Schäden | 250.000,00 €. |

§ 10 Fälligkeit der Honorare

10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.

10.2 Sobald die vereinbarten Leistungen abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

10.3 Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme bzw. Teilabnahme seiner Leistung einzureichen.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen^{})**

11.1 Auftragnehmende haben die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.

11.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):^{**})

Auftragnehmende haben darauf hinzuwirken, dass die vorgenannten verantwortlichen Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Der Wechsel einer genannten verantwortlichen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggebenden Stelle dem Grunde und des Inhalts nach. Zu diesem Zweck haben die Auftragnehmenden der Auftraggebenden Stelle einen geplanten Wechsel unverzüglich und unter Benennung der neuen verantwortlichen Person sowie Vorlage sie betreffender aussagefähiger Eignungsnachweise anzuzeigen. Die Auftraggebende Stelle darf die Zustimmung dem Grunde nach nicht verweigern, wenn der Wechsel der

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

***) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)

verantwortlichen Person aus wichtigem und von den Auftragnehmenden nicht zu vertretenden Grund (z.B. längere Krankheit, wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses) erforderlich ist. Ungeachtet der Zustimmung dem Grunde nach darf die Auftraggebende Stelle den Einsatz der benannten neuen verantwortlichen Person ablehnen, wenn diese zur Ausführung der Leistung nicht geeignet ist. In diesem Fall sind die Auftragnehmenden verpflichtet, unverzüglich eine neue verantwortliche Person unter Vorlage aussagefähiger Eignungsnachweise zu benennen. Wechseln Auftragnehmende eine der vorgenannten verantwortlichen Personen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggebenden Stelle aus, kann die Auftraggebende Stelle den Auftragnehmenden eine angemessene Frist zum Wiedereinsatz der benannten verantwortlichen Person setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Auftraggebende Stelle den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt nicht, wenn die benannte verantwortliche Person aus wichtigem und von den Auftragnehmenden nicht zu vertretenden Grund ausgewechselt wurde und die Auftragnehmenden der Auftraggebenden Stelle die Gründe innerhalb der angemessenen Frist nachweist.

11.3 [Weitere Vereinbarungen....]

Auftraggebende:

Kiel, den _____
Ort Datum
 In Vertretung ppa.

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

Auftragnehmende:

Ort Datum
 In Vertretung ppa.

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens,
gem. § 126b BGB

*) = Nichtzutreffendes streichen/anzukreuzen.

**) =Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages)